

117. Ord. Landesparteitag der FDP Baden-Württemberg am 5.1.2018 in Fellbach

Betr.: **Beschluss S1 zur Änderung der Landessatzung**

§17a Absatz 5 der Landessatzung wird wie folgt neu gefasst:

Die Delegierten und Ersatzdelegierten für die Landesvertreterversammlung werden durch die ordentlichen Mitgliederversammlungen der Kreisverbände für die jeweils bevorstehende Landesvertreterversammlung gewählt. Für den Zeitpunkt der Wahl gelten die Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes bzw. des Europawahlgesetzes. *Bei der Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten sind alle Mitglieder der Freien Demokratischen Partei wahlberechtigt und wählbar, die am Tag der Mitgliederversammlung für die bevorstehende Bundestagswahl bzw. Europawahl wahlberechtigt sind und ihren Hauptwohnsitz im Gebiet des Kreisverbandes haben.*

**117. Ord. Landesparteitag der FDP Baden-
Württemberg am 5.1.2018**

Seite 2